Wien, Donnerstag, den 13. Juli 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 28.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr. vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Das Verhältniß der modernen Presse zur öffentlichen Meinung.[1]

Die Schriftsteller der modernen Presse unterscheiden sich von ihren Vorgängern dadurch, daß jene keine wirthschaftliche Verantwortlichkeit für den Absatz ihrer Geistesproducte zu tragen haben. Wegen der Druckkosten für eine politische Meinungsäußerung können sie selten in Anspruch genommen werden. Im Gegentheil ist die Regel allgemein diese, daß die ständige Mitarbeiterschaft an allen bedeutenderen, weit verbreiteten Tagesblättern honorirt und für die meisten Schriftsteller zur Grundlage ihrer wirthschaftlichen Existenz geworden ist.

Abgesehen von der Person des Redacteurs, tragen aber auch die Journalisten keinerlei literarische Verantwortlichkeit gegenüber dem lesenden Publicum. Ohne zu besorgen, erkannt zu werden, sind sie dagegen geschützt, wegen unrichtiger Darstellung thatsächlicher Verhältnisse, wegen persönlich gehässiger Angriffe gegen Gegner, wegen Verletzung sittlicher Gefühle, wegen Mißhandlung der Sprachgesetze zur Verantwortung gezogen zu werden. Nicht bloß dem Strafrichter gegenüber, sondern auch im Verhältniß zu den ethischen Interessen des lesenden Publicums kommt ihnen die Anonymität zu Gute. Die thatsächlich herrschende Regel der journalistischen Production ist: Schnelligkeit in der Mittheilung der Tagesneuigkeiten, Erklärung der politischen Vorgänge nach den Grundsätzen der Hermeneutik, die die Parteistellung des Leserkreises an die Hand gibt, Befriedigung des präsumtiven Unterhaltungsbedürfnisses in dem vorauszusetzenden Publicum, thunlichste Verschweigung oder Verdunkelung unangenehmer Wahrheiten, Herabminderung des persönlichen Werthes politischer Gegner, Emporhebung politischer Freunde, in beiden Fällen also Ueberschreitung der durchschnittlichen Linie der Gerechtigkeit; das Bestreben endlich, im Widerspruch zu thatsächlichen Vorgängen alle Consequenzen früher ausgesprochener Ansichten festzuhalten.

Gegenüber dem einzelnen, nicht berufsmäßig und ständig angenommenen Tagesschriftsteller ist an Stelle der alten Staatscensur, die mißliebige Bücher zu unterdrücken verstand, die Censurbehörde der Redaction getreten, welche alles Dasjenige zurückweist, was in den Rahmen der jeweiligen Parteidoctrinen der Tagesblätter nicht hineinpaßt. Daraus ergibt sich, daß allen Denjenigen, die außerhalb der engeren Parteigenossenschaften stehen, der Weg versperrt oder doch erschwert ist, der eine Einwirkung auf die öffentliche Meinung ermöglichen würde, wenn nicht etwa bezahlte Inserate außerhalb des redactionellen Theiles der Zeitungen zugelassen werden.

Die Gesammtpresse setzt sich, soweit sie politischen Aufgaben dient, von gelegentlichen, nicht in das Gewicht fallenden Ausnahmen abgesehen, aus zwei Classen periodischer Literatur zusammen: Aus Zeitungen, die in ihrer Haltung durch das wirthschaftliche Interesse der Einträglichkeit bestimmt werden, was an und für sich gegenüber dem heute überall nothwendigen Einsatz großer Capitalien keineswegs tadelnswürdig erscheint und andererseits aus solchen Blättern, die ohne die Aussicht auf Geldgewinn durch das Bedürfniß der Parteiagitation aufrecht erhalten werden. Auch ist es häufig, daß diese beiden Zweckbestimmungen in der Weise vereinigt sind, daß ein ausgesprochenes und entschiedenes Parteiblatt wegen anderweitiger Interessen eines Leserkreises auch von Solchen gehalten wird, die außerhalb der betheiligten Parteiverbindung stehen.

Als Thatsache des öffentlichen Lebens kann aber immerhin das gelten: Die große Masse des lesenden Publicums hält nur eine einzige Zeitung. Wo eine Auswahl unter mehreren an demselben Orte erscheinenden Tagesblättern möglich ist, wird dasjenige bevorzugt, welches Parteimeinungen am entschiedensten vertritt und nebenher eine Reihe anderer Interessen, z. B. des gewerblichen oder kaufmännischen Marktes, der Billigkeit, der Unterhaltung, des localen Mittheilungsbedürfnisses befriedigt. Das unzweifelhafte Ergebniß ist daher: daß politische Bildung auf der Basis einer allen Meinungen gerechten Discussion außerhalb der üblichen Zweckbestimmungen der Tagesblätter liegt.

Wofern die Leitung der Presse überhaupt in den Händen wissenschaftlich gebildeter Männer bleibt, was allerdings heute noch der häufigere Fall ist, werden diese vorwiegend der Art sein, daß entweder das formale Geschick der Darstellung oder die Gabe der Unterhaltung entscheidend war für ihre journalistische Berufswahl. Dagegen darf man als Regel vermuthen, daß, inhaltlich gewürdigt, ihre Bildung vorwiegend als eine philosophische und ästhetische sich kennzeichnet. Ihre Neigung wird alsdann darin hervortreten, daß selbst in der gut geleiteten Presse das rein doctrinäre und abstrakt philosophische Element oder auch das dialektische Geschick der Polemik in der Würdigung der Zeitverhältnisse stärker erscheint, als die genaue Berichterstattung über thatsächliche Verhältnisse, die schnelle Verwerthung statistischer Materialien, die Discussion solcher Streitfragen, die nur mit Hülfe praktischer Erfahrung entschieden werden können.

Da staatswissenschaftliche Bildung erfahrungsmäßig weit weniger in der Mehrzahl der europäischen Staaten gesucht wird, als rein ästhetisch literarische Kenntnisse oder als Fachbildung zum Zwecke der Erlangung von Staatsämtern, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Presse vielfach den Bildungsgang ihres leitenden Personals widerspiegelt: Entweder neben dem schroffen Parteigeiste jene Neigung zur Formulirung allgemeiner Principien des menschlichen Handelns,

[1] Aus Franz v. Holtzendorff: „Wesen und Werth der öffentlichen Meinung.“

die Vorliebe für Generalisirung von vermeintlich absolut unanfechtbaren Lehrsätzen, oder auch eine einseitig privatrechtliche Fachbildung als herrschende Richtung.

Die Neigung, ein System von politischen Glaubensartikeln zu formuliren, theilt sich im Verlauf der Dinge allen Solchen mit, die der inneren geistigen Selbstständigkeit ermangeln und dem gesellschaftlichen Nachahmungstriebe huldigen. Der Meinungskrieg unter den Blättern verschiedenartiger Parteistellung verläuft unter solchen Umständen ergebnißlos. Denn er wird nicht nach den Regeln der Beweisführung für oder gegen thatsächliche Anführungen ausgekämpft, sondern in einer Manier, der zu Folge sich Jene siegreich glauben, die den Gegner durch den Nachweis logischer Inconsequenzen, gelegentlicher Widersprüche, Herabwürdigung seiner Absichten, Verdächtigung seiner Charaktereigenschaften am Tiefsten verwundeten.

Zu allen Zeiten gering, ist die geistige Selbstständigkeit der Menge durch das moderne Zeitungswesen noch mehr verringert worden. Wenn nämlich auch für die Vertretung aller Hauptrichtungen des politischen Parteilebens thatsächlich in freieren Staatswesen gesorgt ist, so kann doch eine individuell selbstständige, außerhalb der Parteibestrebungen stehende Meinung auf demselben Boden der Presse nur äußerst schwer zu Worte kommen.

Der höchst wichtige Gegensatz und die für den Bildungsproceß der öffentlichen Meinung bedeutsame Wechselwirkung zwischen Einzelmeinung und Volksmeinung geht demgemäß verloren. Ebenso wenig ist zu erwarten, daß die öffentliche Meinung als Schranke der Parteiausschreitungen sich rechtzeitig äußern kann. Die Presse, welche Alles in den Bereich ihrer Kritik zieht, ist sehr empfindlich, wenn, neben den Wohlthaten, die sie spenden kann und außer dem von ihr zu hoffenden Nutzen, auch auf ihre Schattenseite hingewiesen wird. Diejenigen, welche die Technik des Zeitungswesens am genauesten kennen, und die Macht der Presse gelegentlich ihre Gegner empfinden ließen, nehmen am meisten Anstand, die formalen Wirkungen des Zeitungswesens zum Gegenstande einer tadelnden Kritik zu machen, weil sie die Wucht der Feindschaften kennen, die sie sich zuziehen würden, wenn sie die Mängel der Tagespresse aufdecken wollten.

Die Presse selbst kann gelegentlich in einen unmittelbaren Gegensatz gegen die öffentliche Meinung treten, ohne daß sie alsdann immer der Pflicht sich bewußt würde, nun auch ihrerseits der so rückhaltlos empfohlenen Volksstimme irgendwie Nachgiebigkeit zu erzeigen. Unzweifelhaft läßt sich behaupten, daß die Volksmeinung in allen gesitteten Staaten geschlechtlich und wirthschaftlich unsittliche Anzeigen, die Anempfehlung eines wucherischen Geschäftsbetriebes, die Ausbietung von schwindelhaften Geheimmitteln und Aehnliches entschieden verwirft. Dieselben Blätter jedoch, die jederzeit bereit sind, ein strenges Sittengericht über politische Gegner abzuhalten, nehmen keinen Anstand, um des Geldgewinnes wegen Annoncen abzudrucken, die allgemein verwerflich sind, und sich damit zu entschuldigen, daß solche Unsitte fast allgemein geübt wird. Daß hier in jedem Lande ehrenvolle Ausnahmen vorkommen, versteht sich von selbst. Gewiß ist aber auch die Wahrnehmung festzustellen, daß gegenüber der Parteipresse zwischen der Macht der Volksmeinung in England und derjenigen in continentalen Staaten ein wesentlicher Unterschied obwaltet.

Man kann nicht sagen, daß die Tagespresse in der Mehrzahl der Staaten sich eines andern Abhängigkeitsverhältnisses als desjenigen zu ihrer Partei und eines anderen Zieles, als der Vergrößerung ihres politischen Einflusses durch Mehrung ihres Leserkreises bewußt zu sein pflegt. Sie ist daher in der Gegenwart nicht sowohl Organ der öffentlichen Meinung, als vielmehr Darstellung des Uebergewichts, das in nicht wenigen Staaten der Parteigeist über den Gemeingeist des Volkes bereits erlangt hat.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die in § 4 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 42, enthaltene Bestimmung über die ausnahmsweise Begünstigung bei der Pensionsbemessung für Gendarmen begründet keinen rechtlichen Begünstigungs-Anspruch.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 17. April 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage des Wilhelm Schöniger, pensionirten k. k. Gendarmerie-Postenführers, durch Dr. Hugo Körbl, de praes. 11. Jänner 1899, Z. 21 R.-G., gegen das k. k. Staatsärar durch das k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium wegen Zuerkennung eines Ruhegehaltes jährlicher 650 fl. zu Recht erkannt:

Der Kläger Wilhelm Schöniger wird mit dem Begehren zu erkennen:

I. es stehe ihm als k. k. Gendarmerie-Postenführer des Ruhestandes wider das k. k. österreichische Staatsärar vom 1. December 1898 ab, der Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß im Ausmaße des vollen Activitätsbezuges jährlicher 650 fl. oder doch mindestens der Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß in einem vom k. k. Reichsgerichte festzusetzenden höheren Ausmaße als dem Betrage jährlicher 325 fl. zu;

II. das k. k. österreichische Staatsärar sei schuldig, dies anzuerkennen und schuldig, bei sonstiger Execution,

1. den dem Kläger Wilhelm Schöniger zuerkannten Ruhegenuß jährlicher 650 fl., beziehungsweise den ihm zuerkannten Ruhegenuß in einem minderen, jedoch den Betrag von 325 fl. jährlich übersteigenden Ausmaße an ihn zu bezahlen, und zwar die seit 1. December 1898 bis zur Urtheilsfällung, am zweiten Tage jeden Monates verfallenen Theilbeträge dieses Jahresbezuges abzüglich der seit 1. December 1898 bis zur Urtheilsfällung, am zweiten Tage jeden Monates bereits bezogenen Theilbeträge von je 27 fl. 8 kr. auf einmal binnen 14 Tagen, die weiteren am zweiten Tage jeden Monates fällig werdenden Theilbeträge des zuerkannten Jahresbezuges aber allmonatlich im Vorhinein am zweiten Tage jeden Monates, und

2. binnen 14 Tagen dem Kläger die Gerichtskosten zu ersetzen, abgewiesen.

Gründe: In der Klage wird angeführt: Der Kläger stand durch drei Jahre in activer Heeresdienstleistung und über neun Jahre in activer Dienstleistung beim k. k. Landes-Gendarmerie-Commando Nr. 2, und zwar zuletzt als k. k. Postenführer mit dem Commando des Gendarmerie-Postens Nr. 16 in Bodenbach betraut. Am 20. Jänner 1898 schrieb er sich eine 25stündige Control-Patrouille nach dem unterstellten Gendarmen Karl Rapprich über die Ortschaften Peiperz, Maxdorf, Königsmühle, Christianenburg, Biela, Neudorf, Straße gegen Schneeberg mit Tscheche, Bösegründl, Kalmwiese, Rothberg und Niederweiher in die Station für die Zeit vom 20. Jänner 1898, 11 Uhr Vormittags bis 21. Jänner 1898 12 Uhr Mittags vor. Hierüber führt er Beweis durch das Stationsdienstbuch vom 21. Jänner 1898. Der Kläger hat diese Patrouille auch angetreten und unter den allergrößten Beschwernissen bei heftigem Regen und Glatteis in der überaus gebirgigen Gegend bis Biela fortgesetzt, ohne bis dahin in einer menschlichen Behausung Unterkunft und Schutz gegen die Wetterunbilden gefunden zu haben; unterwegs war er jedoch unzähligemale zu Fall gekommen, und vermochte er sich vor Ermüdung kaum mehr zu erheben, auch war er bereits bis auf den Körper durchnäßt und verspürte die Erscheinungen einer heftigen Erkältung. Als der Kläger gegen 11 Uhr Nachts in Biela eintraf, konnte er vor Ermündung nicht mehr weiter und trat er in die Wohnung des Gemeindeausschusses Josef Stolze mit dem Ersuchen, ihm eine kleine Rast zu gewähren. Josef Stolze und der anwesende Ausschuß Wenzl Winkler bemerkten sofort, daß der Kläger gänzlich erschöpft war. Der Kläger erzählte ihnen von den großen Beschwernissen der Patrouille und entfernte sich, nachdem er sich etwas erholt hatte. Hierüber wird der Beweis angeboten durch das mit Josef Stolze und Wenzel Winkler vom Gemeindeamte Biela am 20. October 1898 aufgenommene Protokoll, durch diese Zeugen und durch des Klägers eidliche Vernehmung. Als der Kläger das Haus des Josef Stolze verlassen hatte, fühlte er alsbald eine derartige Ermüdung, daß er außer Stande war, die Patrouille fortzusetzen. Er hat daher die Patrouille in Biela abgebrochen und ist am 21. Jänner 1898 um 3 Uhr Morgens in die Station Bodenbach eingerückt. Diesen Vorfall trug er sofort in das Stationsdienstbuch ein. Hierüber führt er Beweis durch das Stationsdienstbuch und durch seine eidliche Vernehmung. In unmittelbarer Folge der beim Patrouillengange vom 20. bis 21. Jänner 1898 erlittenen Erkältung sind beim Kläger ohne sein Verschulden verschiedene schwere Leiden, insbesondere Rückenmarksdarre entstanden, welche vom 3. Mai ab, bis zu welchem Tage er mit Aufbietung aller Kräfte seinen Dienstpflichten nachkommen

konnte — seine Enthebung vom activen Dienste nothwendig machten und nach einer Spitalspflege im Garnisonsspitale in Theresienstadt, sowie einer mehrmonatlichen Beurlaubung zum Gebrauche der Teplitzer Heilquellen directe und ausschließlich binnen Jahresfrist seine bleibende Untauglichkeit zum Gendarmeriedienste herbeiführten. Mit dem Befunde der k. k. Landwehr-Mannschafts-Superarbitrirungs-Commission in Prag vom 23. October 1898 wurde der Kläger als invalid, zu jedem Dienste untauglich und überdies zu jedem Broderwerbe für immer ungeeignet und permanenter fremder Pflege und Hilfe bedürftig, classificirt und zur Pensionirung beantragt. Auf Grund dieses Thatbestandes stellte er vor der permanenten Commission das Ansuchen, ihm in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 42, ausnahmsweise eine höhere, als die nach seiner effectiven Dienstzeit zu berechnende Pension zuzuerkennen. Ueber diese Thatsachen wird der Beweis geführt durch das Protokoll über die ärztliche Untersuchung und den Befund vom 23. October 1898. Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat jedoch im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 19. November 1898, Z. 30.699, des Klägers Ruhegenuß lediglich nach Maßgabe seiner bis Ende November 1898 vollstreckten anrechenbaren Gesammtdienstzeit von 15 Jahren 5 Monaten und 3 Tagen mit 50% seiner letztbezogenen Activitätsgebühren im Ausmaße jährlicher 650 fl. mit jährlichen 325 fl. vom 1. December 1898 ab bewilligt und sein Ansuchen um Zuerkennung einer erhöhten Pension abgewiesen. Der Kläger führt sonach Klage bei dem k. k. Reichsgerichte und stellt das im Enunciate angeführte Begehren.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung erhebt gegen diesen Anspruch die Einwendung, daß auf die vom Kläger gemäß § 4 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 42, begehrte höhere Pension ein Anspruch und sohin auch ein Klagerecht nicht zustehe, da nach den Bestimmungen des citirten Paragraphen ein ausnahmsweise erhöhter Ruhegenuß unter gewissen Voraussetzungen — deren Zutreffen in vorliegendem Falle übrigens bestritten wird — bewilligt werden kann, die Zuerkennung ausnahmsweise erhöhter Pensionen sonach dem freien Ermessen des Ministeriums überlassen bleibt. Hiernach wird um Abweisung des Klagebegehrens gebeten.

Bei der mündlichen Verhandlung hat der Kläger diesfalls geltend gemacht: Das Wort „kann" schließe die Judicatur des Reichsgerichtes nicht aus. Der Anspruch des Gendarmen auf höhere Pension in besonders rücksichtswürdigen Fällen bleibe immer ein Rechtsanspruch. Habe die Administrativ-Behörde nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob der Thatbestand einer solchen Rücksichtswürdigkeit vorliege, so komme Gleiches dem Reichsgerichte zu, welches an den von den Administrativ-Behörden festgestellten Thatbestand nicht gebunden sei. Daß der Richter einen solchen Zuspruch nach freiem Ermessen fällen kann, dafür gäbe es Anhaltspunkte in verschiedenen Gesetzen, so im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, dem Markenschutzgesetze, der neuen Civilproceß-Ordnung. Daß der vorliegende Fall endlich ein besonders rücksichtswürdiger sei, könne nicht bezweifelt werden.

Der Vertreter des Ministeriums beharrte dagegen auf dem Standpunkte, daß das Ministerium, wie das Reichsgericht schon einmal anerkannt habe, in einem solchen Falle des § 4 des neuen Gendarm-Gesetzes nach freiem Ermessen allein entscheide, bestritt, daß hier die Voraussetzung des § 4 (Causalzusammenhang mit einer besonderen Dienstesverrichtung des letzten Jahres) vorhanden sei und charakterisirte den Fall als einen solchen, welcher nur zur Beschreitung des Gnadenweges geeignet wäre.

Das Reichsgericht vermag den vom Kläger erhobenen Anspruch nicht als begründet anzuerkennen.

Im Gesetze vom 25. December 1894, Nr. 1 R.-G.-Bl. ai 1895, wurde im ersten Absatze des § 34 bestimmt, daß einem Gendarmen, der ohne eigenes Verschulden in unmittelbarer Folge einer speciellen Dienstesverrichtung eine Körperbeschädigung erleidet, durch welche nachgewiesenermaßen directe und ausschließlich sofort oder binnen Jahresfrist die bleibende Untauglichkeit zum Gendarmeriedienste eintritt, bei der Pensionsbemessung zehn Jahre zugezählt werden; im zweiten Absatze dieses Paragraphen aber ausgesprochen, daß ihm bei besonders rücksichtswürdigen Umständen, wenn seine Erwerbsfähigkeit vollkommen ausgeschlossen ist und er einer besonderen Pflege und Hilfe bedarf, oder, wenn derselbe das seine Invalidität bedingende Leiden sich bei einer besonders anerkennenswerthen Dienstleistung zugezogen hat, in den oben vorgesehenen Fällen der Ruhegenuß ausnahmsweise in einem höheren Maße, und zwar bis zum Betrage des für die Pensionsbemessung anrechenbaren vollen Activitätsbezuges zugestanden werden kann.

Durch die imperative Bestimmung des ersten Absatzes jenes 34 wurde daher bei Eintrit der dort angeführten Voraussetzungen ein rechtlicher (klagbarer) regelmäßiger Anspruch des in den Ruhestand tretenden Gendarmen begründet, wogegen die Zuwendung der im zweiten Absatze vorgesehenen ausnahmsweisen Begünstigung dem freien Ermessen des Ministeriums für Landesvertheidigung überlassen blieb. Wo aber das freie Ermessen einer Verwaltungsbehörde eintritt, dort erscheint die gerichtliche Ueberprüfung der diesfälligen Entscheidung ausgeschlossen.

Durch das dermal giltige, vom Kläger angerufene Gesetz vom 29. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 42, durch welches im Allgemeinen eine Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Gendarmeriemannschaft eintrat, hat jenes Verhältniß eine Aenderung erfahren.

In den erläuternden Bemerkungen zu dem diesfälligen Gesetzentwurfe wurde unter Hinweisung auf die namhaften und besonderen Vortheile, welche der Gendarmeriemannschaft und deren Angehörigen durch das neue Gesetz zugewendet werden sollen, bemerkt, es erscheine andererseits begründet, hinsichtlich der bisher im § 34 des Gendarmgesetzes vom 25. December 1894 eingeräumten Begünstigung eine Beschränkung auf jene Fälle eintreten zu lassen, welche im zweiten Absatze dieses Paragraphen vorgesehen ist.

Thatsächlich ist nunmehr im § 4 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 42, ausgesprochen, daß einem Gendarmen, welcher ohne eigenes Verschulden in Folge einer besonderen Dienstesverrichtung eine Körperbeschädigung erleidet, durch welche nachgewiesenermaßen directe und ausschließlich binnen Jahresfrist die bleibende Untauglichkeit zum Gendarmeriedienste eintritt, bei besonders rücksichtswürdigen Umständen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Gendarmen vollständig ausgeschlossen ist und er einer besonderen Pflege und Unterstützung bedarf, oder, wenn derselbe sich das seine Invalidität bedingende Leiden bei einer besonders anerkennenswerthen Dienstleistung zugezogen hat, der Ruhegenuß ausnahmsweise in einem höheren Maße, und zwar bis zum Betrage des für die Pensionsbemessung anrechenbaren vollen Activitätsbezuges zugestanden werden kann.

Dermal steht also einem Gendarmen ein rechtlicher Ruhegenuß-Anspruch nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897 zu, während die Zuwendung der ausnahmsweisen Begünstigung nach § 4 dieses Gesetzes lediglich dem Ermessen des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung anheimgestellt ist.

Demgemäß ist das k. k. Reichsgericht nicht berechtigt, einen höheren, als den normalmäßigen, das ist nach der vollstreckten Dienstzeit entfallenden Ruhegenuß zuzuerkennen, woraus sich die Abweisung des auf den vorcitirten § 4 begründeten Klagebegehrens ergibt.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 17. April 1899, Z. 94.)

Zur Frage der Berechnung des Schadenersatzes bei unbefugtem, durch längere Zeit andauerndem Vieheintrieb in fremde Wälder.

Die Bezirkshauptmannschaft in M. hat mit den Straferkenntnissen von 12. Februar 1898, Z. 11 und 12 B.-R., die Grundbesitzer A. M. und J. P. wegen Uebetretung des § 60, 8 Forstgesetzes, begangen durch unbefugten Eintrieb von 6, bezw. 3 Stück Hornvieh durch 106 Tage in die Waldungen des Stiftes St. L., zu einer Geldstrafe von je 5 fl. und zur Leistung eines Schadenersatzes von 1 fl. 28 kr., bezw. 94 kr. verurtheilt.

Mit dem Decrete vom 31. März 1898, Z. 2648 wurde die stiftische Forstverwaltung hievon in Kenntniß gesetzt und gleichzeitig mit dem Anspruche auf Zuerkennung eines Schadenersatzes von fl. 57·87 bezw. fl. 28·93 mit der Motivirung abgewiesen, daß ein Schadenersatz nicht für jeden Tag, sondern nur für, resp. auf Grund jedesmaliger Anzeige gefordert werden könne, was aus der Bestimmung des § 9 der Beilage D zum Forstgesetze gefolgert werden müsse, wornach bei nachgewiesener längerer Dauer oder Wiederholung des unberechtigten Vieheintreibes der Schadenersatz $1\frac{1}{2}$fach bis doppelt berechnet werden kann.

Dem hiegegen seitens der stiftischen Forstverwaltung erhobenen Recurse wurde von der Statthalterei in G. mit der Entscheidung vom 21. December 1898, Z. 33.858, unter gleichzeitiger Richtigstellung des von A. M. zu leistenden Schadenersatzbetrages auf 1 fl. 88 kr. keine Folge gegeben, und zwar aus folgenden Gründen:

Gemäß § 9 der Beilage D zum Forstgesetze kann für jedes Stück Hornvieh, welches unberechtigt in fremde Wälder getrieben wird, der Preis von 0·13 m³ am Stocke befindlicher Holzmasse mittlerer Brennholzsorte als Ersatz angesprochen werden; bei längerer Dauer des Eintriebes ist gemäß Absatz 2 des § 9 der Ersatzbetrag $1^1/_2$fach, beziehungsweise doppelt zu berechnen.

Nach der vorliegenden Anzeige haben

a) A. M. 6 Stück und

b) J. P. 3 Stück Hornvieh unberechtigt in den stiftischen Wald getrieben und daselbst vom 15. Juni bis 29. September 1897, somit durch 106 Tage, belassen. Es beläuft sich sonach der von den Genannten zu leistende Schadenersatz unter der Annahme, daß in der II. Bringungsclasse der m³ mit 1 fl. 20 kr. berechnet wird, sonach 0·13 m³ mit 15·6 kr.

ad a) auf 1 fl. 88 kr. (15·6 × 6 = 93·6 × 2 = 1·88)

ad b) auf 94 kr. (15·6 × 3 = 46·8 × 2 = 94).

Die von der Forstverwaltung angewendete Berechnungsart, den Schadenersatz für jeden einzelnen Weidetag abgesondert zu bestimmen, ist im vorliegenden Falle nicht zutreffend, da das Weidevieh während der Zeit vom 15. Juni bis 29. September 1897 nicht wiederholt ein- und wieder abgetrieben wurde, und weil die längere Dauer des Eintriebes insoferne bei der Ermittlung des Schadenersatzes Berücksichtigung fand, als der Ersatzbetrag doppelt genommen wurde.

Es konnte daher der von der Forstverwaltung beanspruchte höhere Schadenersatzbetrag nicht zuerkannt werden.

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 22. April 1899, Z. 6382, im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium dem hiegegen seitens der stiftischen Forstverwaltung eingebrachten Recurse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung mit dem Bemerken keine Folge gegeben, daß es der beschädigten Forstverwaltung nach § 76 Forstgesetzes freisteht, zur Geltendmachung eines größeren Schadenersatzes den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen. Th. R.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Staatsbahndirector in Lemberg, Hofrathe Ludwig von Wierzbicki, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerial-Vicesecretären im Ministerium des Innern Dr. Karl von Jékey und Dr. Octavian Ritter Regner von Bleyleben das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben den Landesregierungsrath Dr. Edmund Edlen von Marenzeller zum Hofrathe und den Bezirkshauptmann Wolfgang Grafen Chotek zum Landesregierungsrathe bei der Landesregierung in Troppau ernannt.

Se. Majestät haben die Finanzräthe Adolph Bogucki, Dr. Justin Błoński, Stanislaus Bilwin, Stanislaus Prokopowicz, Dr. Michael Freiherr von Jorkasch-Koch, Ladislaus Bialikiewicz, Thaddäus Klusik und Dr. Rudolph Różycki zu Oberfinanzräthen bei der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt.

Se. Majestät haben den Postdirector Joseph Edlen von Posch in Czernowitz zum Oberpostdirector ernannt.

Se. Majestät haben die Einreihung des Postcassen-Directors August Pokorny in Wien in die VI. Rangsclasse genehmigt.

Se. Majestät haben die Hof- und Ministerial-Concipisten I. Classe im Ministerium des kais. und königl. Hauses und des Aeußern Friedrich Ritter von Schwab und Jur. Dr. Bruno Ritter von Demel von Elswehr zu Hof- und Ministerial-Secretären ernannt.

Se. Majestät haben dem Hof- und Ministerial-Concipisten I. Classe im Ministerium des kais. und königl. Hauses und des Aeußern Jur. Dr. Friedrich Probst den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerial-Secretärs, dem Hilfsämter-Directionsadjuncten August Froon Edlen von Kirchrath den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors und dem Rechnungs-Official I. Classe Victor Göbl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben bei der k. und k. Privat- und Familien-Fondscasse den Cassier Adolph Freiherrn von Lilienau zum Director und den Liquidator Franz Mohr zum Cassier ernannt.

Dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Landesregierungsrathe Ludwig Sautek in Salzburg wurde anläßlich der Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung bekannt gegeben.

Se. Majestät haben dem Regierungsrathe und Oberpolizeirathe der Wiener Polizeidirection Jakob Wohl anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Regierungsrathe und Director der k. und k. Privat- und Familienfondscasse Heinrich Winter anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofreisecassier Eduard Hauptmann anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrathes und dem Rechnungsrathe im Obersthofmeisteramte Franz Retzer den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Erledigungen.

1 Landesregierungs-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse in Schlesien bis 20. Juli 1899. (Amtsblatt Nr. 152.)

3 eventuell mehrere Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse bei der Polizeidirection in Wien bis 31. Juli 1899. (Amtsblatt Nr. 150.)

Mehrere Bauadjunctenstellen in der X. Rangsclasse und 2 Baupraktikantenstellen mit dem Adjutum jährlich 600 fl. beziehungsweise 500 fl. im n.-ö. Staatsbaudienste bis 6. August 1899. (Amtsblatt Nr. 153.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 35 und 36 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam" in Graz.